

Aktenzeichen: 3 AZR 164/90

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 20. August 1991

- 3 AZR 164/90 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 09. Februar 1989

- 11 Ca 3137/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 16. Januar 1990

- 8 Sa 642/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Versorgungskürzung durch nachfolgende Betriebsvereinbarung

Gesetz:

BetrAVG § 1 Ablösung, § 2; BetrVG §§ 58, 77, 77 Abs. 4

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 164/90

8 Sa 642/89 Düsseldorf

Verkündet am
20. August 1991

Noll,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. August 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Krehmelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Mattes und Dr. Michels für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Januar 1990 - 8 Sa 642/89 - werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision haben die Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Parteien streiten darüber, ob das am 1. Juli 1973 erreichte ruhegeldfähige Einkommen der Kläger durch Konzernbetriebsvereinbarung als Bemessungsgrundlage für ihre Betriebsrenten festgeschrieben werden konnte oder ob den Klägern nach einer früheren Ruhegeldordnung eine höhere Versorgung zusteht.

Der Kläger B ist am 14. April 1937 geboren. Er trat am 1. März 1958 in die Dienste der Neue Heimat N Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH. Der Kläger Franz ist am 1. März 1928 geboren, er trat am 1. Januar 1957 in dasselbe Unternehmen ein. Dieses Unternehmen war eine Regionalgesellschaft des Konzerns der Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, H . Die Arbeitsverhältnisse der Kläger wurden - wie die aller Arbeitnehmer der verschiedenen Regionalgesellschaften - mit Vertrag vom 1. Juli 1971



mit allen Rechten und Pflichten auf die in H ansässige Muttergesellschaft übergeleitet. Diese überließ den Regionalgesellschaften die Mitarbeiter im Rahmen einer Personalgestellung. Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 wurden die Arbeitsverhältnisse der Kläger auf die Beklagte übertragen.

Bei Beginn der Arbeitsverhältnisse der Kläger galt im Konzern der Neue Heimat eine vom Arbeitgeber erlassene Ruhegeldordnung, die mit Wirkung vom 1. Februar 1966 neu gefaßt wurde (RGO 1966). Vorgesehen war nach einer Wartezeit von zehn Dienstjahren ein Altersruhegeld von 50 % des Durchschnitts des in den letzten Monaten vor Eintritt des Versorgungsfalls bezogenen Monatseinkommens. Mit jedem weiteren Dienstjahr stieg die Rente um 1 % bis zum Höchstbetrag von 75 %. Auf die Betriebsrente wurden die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung angerechnet. Die laufenden Renten wurden entsprechend den Veränderungen der Tarifgehälter für die Angestellten der Wohnungswirtschaft für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angepaßt.

Nach zehnjähriger Dauer der Arbeitsverhältnisse (1. März 1968 und 1. Januar 1967) erhielten die Kläger eine schriftliche "Ruhegeldzusicherung", in der auf die "bestehenden Bestimmungen unserer Ruhegeldordnung" Bezug genommen war. Die RGO 1966 war der Urkunde beigelegt.

Die RGO 1966 wurde durch eine Konzernbetriebsvereinbarung vom 31. Oktober 1973 dahin ergänzt, daß vorzeitig ausscheidende Arbeitnehmer eine vorgezogene Betriebsrente verlangen konnten.



Insgesamt wurde die RGO 1966 am 30. Dezember 1976 durch eine Konzernbetriebsvereinbarung ersetzt und neu gefaßt (RGO 1976). Die Gesamtversorgung wurde beibehalten. Auch die Gesamtversorgungsobergrenze blieb unverändert bei 75 % der letzten Bruttobezüge.

In einer Protokollnotiz zur RGO 1976 wurde festgehalten, daß, soweit bisher Ruhegeldurkunden erteilt worden waren, im Versorgungsfall die Ruhegeldordnung in der Fassung Anwendung finden solle, die im Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde galt. Jedoch sollten Verbesserungen der Neuregelung berücksichtigt werden. Künftig zu erteilende Ruhegeldurkunden sollten so abgefaßt werden, daß sie allein den kollektivrechtlichen Anspruch bestätigen. Ferner wurde festgehalten, die Verhandlungspartner seien einig, daß künftige Änderungen der RGO auch dann gelten sollten, wenn sie im Einzelfall zu einer Schlechterstellung führten, jedoch sei dann zunächst der Kreis der Benachteiligten zu definieren, um Ausnahme- und Übergangsregelungen zu erarbeiten.

Am 30. September 1980 schlossen die Vorstände der Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH/H und der Neue Heimat Städtebau GmbH mit dem Konzernbetriebsrat der Neue Heimat sowie dem Gesamtbetriebsrat der Neue Heimat Städtebau eine Pensionsvereinbarung ab (PV 1980). Diese wurde rückwirkend zum 1. Juli 1980 in Kraft gesetzt. Sie sollte aber nicht gelten für Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1976 die zehnjährige Wartezeit erfüllt und eine Ruhegeldurkunde in der bis dahin verwendeten Fassung erhalten hatten. Für Arbeitnehmer, die bis zum 30. Juni 1980 die zehnjährige Wartezeit erfüllt hatten, wurde ein Pensionsausgleich vorgesehen und eine eventuelle Minderversorgung



nach der neuen Pensionsordnung zeitanteilig ausgeglichen (§ 18 PV 1980). Nach wie vor waren Alters-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sowie Hinterbliebenenrenten vorgesehen. Die bisher vorgesehene Gesamtversorgung wurde jetzt aufgegeben. Die Höhe der Pensionen sollte sich nunmehr nach der pensionsfähigen Dienstzeit, dem pensionsfähigen Einkommen der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalls und jährlichen Steigerungsraten richten. Auch die Anpassung der laufenden Renten wurde geändert. Die Anpassung sollte nicht mehr der Tarifentwicklung in der Wohnungswirtschaft folgen, sondern der Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex zum 1. April des laufenden Jahres.

Da sich die wirtschaftliche Situation des Neue-Heimat-Konzerns verschlechterte, wurden ab August 1982 sogenannte Strukturkonzepte entwickelt, die u.a. auch Kosteneinsparungen im Personalbereich vorsahen. Nach Verhandlungen mit dem Konzernbetriebsrat der Neue Heimat und dem Gesamtbetriebsrat der Neue Heimat Städtebau GmbH wurde die bisherige Pensionsvereinbarung durch eine neue Konzernbetriebsvereinbarung vom 29. Juni 1983 (PV 1983) mit Wirkung vom 1. Juli 1983 abgeändert. Die PV 1980 sollte nunmehr auch für solche Arbeitnehmer gelten, die bis zum 31. Dezember 1976 die Wartezeit nach der damaligen Ruhegeldordnung erfüllt hatten. Es wurde auch eine neue Besitzstandsregelung vereinbart; die betroffenen Arbeitnehmer sollten im Versorgungsfall mindestens die Leistungen nach der bisher geltenden Ruhegeldordnung erhalten. Jedoch sollte jetzt einheitlich das am 1. Juli 1983 erreichte ruhegeldfähige Einkommen maßgeblich sein und nicht weiter steigen. Für die anzurechnende Sozialversicherungsrente



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

war dabei die am 1. Juli 1983 geltende allgemeine Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung heranzuziehen. Für die Arbeitnehmer, die die Wartezeit bis zum 30. Juni 1980 erfüllt hatten, war ein Pensionsausgleich vorgesehen. Die seit dem 1. Juli 1983 neu eintretenden Arbeitnehmer wurden von der Versorgung ausgeschlossen. Es wurde vorgesehen, später zu prüfen, ob auch die neueintretenden Arbeitnehmer in die Versorgungsregelung einbezogen werden könnten.

Da die Kläger mit der Änderung ihrer betrieblichen Altersversorgung durch die PV 1983 nicht einverstanden waren, erklärte die Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH H im Mai 1985 vorsorglich den Widerruf der ursprünglichen Versorgungszusagen nach der für die Kläger maßgeblichen Ruhegeldordnung.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, die PV 1983 habe ihre Ansprüche aus der Ruhegeldordnung nicht wirksam schmälern können. Der Konzernbetriebsrat sei nicht zuständig gewesen. Ihnen hätten aufgrund der ursprünglichen Regelungen individualrechtliche Ansprüche zugestanden. Diese Ansprüche seien durch die Ruhegeldurkunden bekräftigt und durch die Protokollnotiz zur RGO 1976 sowie die Herausnahme aus der PV 1980 bestätigt worden. Die Beklagte könne sich nicht auf eine wirtschaftliche Notlage berufen. Eine solche Notlage habe bei Abschluß der PV 1983 nicht bestanden. Die Kürzung sei auch nicht geeignet gewesen, das Unternehmen zu sanieren. Die Beklagte sei schon immer unterkapitalisiert gewesen. Schließlich sei der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt worden. Nicht alle leitenden Angestellten



hätten Einbußen hinnehmen müssen. Im Jahre 1988 oder 1989 sei einem Mitarbeiter zugesagt worden, daß seine Betriebsrente nach den Bestimmungen der RGO 1976 berechnet werde. Einem Geschäftsführer habe man Ende März 1989 die Betriebsrente auf der Grundlage des zuletzt bezogenen Gehalts berechnet. Im April 1984 habe ein Frühpensionär die Zusage erhalten, daß sein Ruhegeldanspruch nach der RGO 1976, also entsprechend der Tarifentwicklung dynamisiert werde.

Die Kläger haben beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihnen bei Eintritt in den Ruhestand eine Betriebsrente nach der Ruhegeldordnung von 1954/1966 und den Verbesserungen nach Ziffer 1 der Protokollnotiz zur Ruhegeldordnung vom 30. Dezember 1976 zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Ansprüche der Kläger seien wirksam durch die PV 1983 abgelöst worden. Schon die vertraglichen Ruhegeldordnungen aus den Jahren 1954 und 1966 seien betriebsvereinbarungsoffen gewesen. In der Protokollnotiz zur RGO 1976 sei die Abänderbarkeit der bisherigen Regelungen ausdrücklich festgehalten worden. Der Konzernbetriebsrat sei auch zuständig gewesen, weil es sich um konzerneinheitlich geltende Bestimmungen gehandelt habe. Die Leistungseinschränkungen seien durch die wirtschaftliche Notlage des Neue-Heimat-Konzerns notwendig geworden. Dabei habe man die unverfallbaren Rechtspositionen geschont und eine umfassende Härteregelung getroffen. Da man nur die Zuwächse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

geschmälert habe, sei es nicht erforderlich gewesen, den Pensions-Sicherungsverein einzuschalten.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Die Berufungen der Kläger blieben erfolglos. Mit ihren Revisionen verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen sind unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klagen zu Recht abgewiesen. Die Kläger können keine Betriebsrente nach der Ruhegeldordnung aus dem Jahre 1966 verlangen.

1. Für die Kläger ist § 18 der PV 1983 maßgebend; ihr Ruhegeld richtet sich nach dem am 1. Juli 1983 erreichten ruhegeldfähigen Einkommen.

a) Es kann mit den Klägern davon ausgegangen werden, daß die Ruhegeldzusagen im Konzern der Neue Heimat ursprünglich auf vertraglicher Grundlage erteilt wurden. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob die Betriebsvereinbarung vom 9. Februar 1965, die allgemein die Arbeitsbedingungen regelte und einen Hinweis auf die "zusätzliche betriebliche Altersversorgung" nach der Ruhegeldordnung enthielt, bereits eine ablösende Betriebsvereinbarung darstellte. Entscheidend ist, daß jedenfalls durch die Konzernbetriebsvereinbarung vom 30. Dezember 1976 (RGO 1976) das gesamte Versorgungswerk des Konzerns in eine Betriebsvereinbarung überführt wurde. Diese Betriebsvereinbarung genügt den Anforderungen, die der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts durch Beschluß vom



16. September 1986 aufgestellt hat, um ein vertragliches Versorgungswerk durch eine Betriebsvereinbarung abzulösen (BAGE 53, 42 = AP Nr. 17 zu § 77 BetrVG 1972): Die RGO 1976 war bei kollektiver Betrachtung nicht ungünstiger, sondern günstiger als die abgelöste Regelung. Der Kreis der Versorgungsberechtigten wurde erweitert, auch Teilzeitbeschäftigte wurden einbezogen. Die Art der Versorgungsleistungen wurde neu definiert, die flexible Altersgrenze wurde eingeführt und es wurden schließlich Mindestrenten und Witwerrenten vorgesehen.

b) Nr. 1 der Protokollnotiz zur RGO 1976 hat hieran nichts geändert. Den Klägern wurden weder individualrechtliche Zusagen aufrechterhalten noch wurden sie materiellrechtlich anders behandelt als andere Arbeitnehmer. Nr. 1 Abs. 2 der Protokollnotiz bestimmt nur, daß die Ruhegeldordnung in der Fassung Anwendung findet, die sie bei Aushändigung der Urkunde hatte. Zugleich sollen Verbesserungen in der Zeit zwischen Aushändigung der Ruhegeldurkunde und Eintritt des Versorgungsfalls wirksam werden.

Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, daß Nr. 1 Abs. 2 der Protokollnotiz selbst eine kollektivrechtliche Regelung darstellt und daher insgesamt den kollektivrechtlichen Charakter der nunmehr geltenden Ruhegeldordnung dokumentiert. Es handelt sich um eine salvatorische Klausel, die bestehende Zweifel in den Fällen schon erteilter Ruhegeldurkunden in der Weise ausräumen sollte, daß eventuelle nicht erkannte Schlechterstellungen der Inhaber von Urkunden verhindert werden sollten. Der Hinweis diene daher der Besitzstandserhaltung, nicht aber der Aufrechterhaltung vertragsrechtlicher Ansprüche.



c) Entgegen der Auffassung der Kläger war der Konzernbetriebsrat zuständig (§ 58 Abs. 1 BetrVG). Der Konzern war seit 1971 Arbeitgeber aller Arbeitnehmer der Regionalgesellschaft.

2. Durch die Ruhegeldurkunden selbst wurden keine gesonderten individuellen Ansprüche neben der allgemein geltenden Ruhelohnordnung begründet. Dem Wortlaut der Urkunden läßt sich das nicht entnehmen. Vielmehr nimmt die Ruhegeldzusicherung Bezug auf die "bestehenden Bestimmungen unserer Ruhegeldordnung". Zudem wurden die Ruhegeldurkunden sämtlichen Arbeitnehmern ausgehändigt, die die Wartezeit von zehn Jahren erfüllt hatten.

3. Für die nachfolgenden Betriebsvereinbarungen über die betriebliche Altersversorgung im Konzern der Neue Heimat galt das Ablösungsprinzip. Die RGO 1960 konnte, ohne daß es eines kollektiven Günstigkeitsvergleichs bedurfte, im Rahmen von Recht und Billigkeit durch neue Betriebsvereinbarungen abgeändert werden (BAG Großer Senat, BAGE 53, 42 = AP Nr. 17 zu § 77 BetrVG 1972; BAGE 54, 261 = AP Nr. 9 zu § 1 BetrAVG Ablösung). Insoweit findet lediglich eine Rechtskontrolle anhand der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes statt. Eingriffe in die Rechte der Arbeitnehmer sind nicht schrankenlos zulässig; je stärker ein Besitzstand ist, desto gewichtiger muß der Grund sein, um in ihn eingreifen zu können. Die Änderungen der RGO 1976 durch die nachfolgenden Betriebsvereinbarungen, die PV 1980 und die PV 1983, halten dieser Prüfung stand.



- a) Von der Betriebsvereinbarung vom 30. September 1980 (PV 1980) wurden die Kläger nicht erfaßt. Sie waren durch § 1 Abs. 2 vom Geltungsbereich ausgenommen, weil sie bis zum 31. Dezember 1976 schon die zehnjährige Wartezeit erfüllt und Ruhegeldurkunden erhalten hatten.
- b) Von der Betriebsvereinbarung vom 29. Juni 1983 (PV 1983) wurden auch die Kläger erfaßt. Zu ihren Gunsten wurde jedoch in § 18 eine Besitzstandsregelung vereinbart. Danach besteht die Einbuße der Kläger durch die Neuregelung lediglich darin, daß ihr ruhegeldfähiges Einkommen auf den 1. Juli 1983 festgeschrieben wird. Die dienstzeitabhängigen Zuwächse (1 % pro Dienstjahr bis max. 75 %) blieben erhalten.
- c) Dieser Eingriff in die zeitanteilig erdiente Dynamik ist wirksam. Der Eingriffsgrund muß ein triftiger sein. Ein solcher triftiger Grund lag vor. Der Bestand des Unternehmens der Neue Heimat war, wie der Senat mehrfach erkannt hat, ernsthaft gefährdet (zuletzt Urteil vom 22. Mai 1990 - 3 AZR 128/89 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Das ist zudem im vorliegenden Rechtsstreit für das Revisionsgericht bindend festgestellt (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die Festschreibung des ruhegeldfähigen Einkommens war geeignet, die Versorgungslast des Unternehmens zu mildern und damit zu seinem Fortbestand beizutragen. Der Eingriff war maßvoll; auch dies hat der Senat mehrfach erkannt (vgl. auch insoweit das Urteil vom 22. Mai 1990, aaO).
4. Auch eine individuelle Billigkeitskontrolle führt nicht zu einem für die Kläger günstigeren Ergebnis. Besondere persönliche



Härten, die in ihrer Wirkung über die generelle Versorgungseinschränkung hinausgehen und die Kläger besonders hart treffen, sind nicht ersichtlich.

5. Die Kläger können auch nicht die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit Erfolg rügen. Die Änderungen des Versorgungswerks der Neue Heimat sind nicht deswegen ihnen gegenüber unwirksam, weil in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen wurden.

Dr. Heither

Griebeling

Kremhelmer

Otto Mattes

Dr. Michels



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 164/90

8 Sa 642/89 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Februar 1992 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Urteil des erkennenden Senats vom 20. August 1991 - 3 AZR 164/90 - wird von Amts wegen gemäß § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahin berichtigt, daß es auf Seite 2 statt "Entscheidungsgründe" "Tatbestand" und auf Seite 2 erste Zeile des Tatbestandes anstatt "1973" "1983" heißen muß.

Dr. Heither

Griebeling

Dr. Wittek



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)